

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 29.09.2026

Antragsteller	SPD/FDP-Fraktion	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.10.2026	beschließend

Betreff:

SPD/FDP Änderungsantrag zur Drucksache 2026-185 zum Haushalt 2027

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2027 beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer C der Stadt Raunheim:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer C der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 13 des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) vom 24.12.2021 (GVBl. 2021 S. 906) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Erhebungsgebiet

Die Stadt Raunheim erhebt aus städtebaulichen Gründen auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich um unbebaute, aber baureife Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG) handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des HGrStG (im Folgenden Grundsteuer C). Die städtebaulichen Gründe bestehen für das gesamte Stadtgebiet in der Deckung des erhöhten Bedarfs an Wohnstätten, der Nachverdichtung und der Stärkung der Innenentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen. Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke und deren Lage, auf die sich die gesonderten Hebesätze beziehen, werden jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Stadt im Rahmen einer Allgemeinverfügung bestimmt.

SPD-Fraktion Raunheim • Änderungsantrag zum Haushalt 2027, Grundsteuer C • Seite 2
§ 2 Festsetzung der Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

1. ab Eintritt der Baureife bis zum Ende des ersten Jahres nach Eintritt der Baureife werden die Grundstücke von der Grundsteuer C verschont. Es bleibt bei der Erhebung der Grundsteuer A oder B für diese Grundstücke.
 2. ab Beginn des zweiten Jahres beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer C 1.250 v.H.
 3. ab Beginn des dritten Jahres beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer C 1.875 v.H.
 4. ab Beginn des vierten Jahres beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer C 2.500 v.H.
 5. ab Beginn des fünften Jahres beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer C 3.000 v.H.
- (2) Die Hebesätze nach Abs. 1 betragen höchstens das Fünffache des jeweils geltenden Hebesatzes für die Grundsteuer B. Übersteigt ein Hebesatz nach Abs. 1 diese Grenze, gilt das

Fünffache des Hebesatzes für die Grundsteuer B.

§ 3 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 2 gelten erstmals für das Kalenderjahr 2027.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die im Stadtgebiet vorhandenen baureifen unbebauten Grundstücke zu erfassen und die Allgemeinverfügung nach § 1 der Satzung erstmals zum 01.01.2027 zu erlassen.

3. Die zu erwartenden Erträge aus der Grundsteuer C sind in den Haushaltsplan 2027 einzustellen

Anlage(n):

(1) SPD_FDP Änderungsantrag zum Haushalt 2027, Grundsteuer C